

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 0

Allgemeines

1. Bestellungen und Lieferungen der AZ Gruppe sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen (siehe Anhang) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Kunden gelten nur dann als angenommen, wenn sie vom Besteller oder Lieferant als Zusatz zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich bestätigt werden.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für bestehende und künftige Verträge mit dem Lieferanten oder Kunden bis zur Geltung neuer allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Werden zwischen dem Lieferanten oder dem Kunden und dem Besteller oder Lieferanten gesonderte schriftliche Belieferungsverträge und/oder Qualitätssicherungsvereinbarungen oder sonstige von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart, so gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nachrangig und ergänzend.
4. Wir fühlen uns an den Verhaltenscodex des BME Code of Conduct gebunden, der auf den 10 Prinzipien des UN Global Compact basiert. Wir erwarten von unseren Vertragspartnern und deren Vertragspartnern, dass sie diesen Verhaltenscodex anerkennen und wie wir danach handeln.



§ 1**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)****§ 1.1****Angebot, Bestellung, Eigentum an Unterlagen**

- 1- Die Ausarbeitung von Angeboten ist für uns kostenlos, verbindlich und hat schriftlich zu erfolgen.
2. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.
4. Nimmt der Lieferant eine Bestellung bzw. einen Lieferabruf an, so hat er dem Besteller jeweils eine Auftragsbestätigung innerhalb von drei Tagen zur Verfügung zu stellen. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb einer Woche ab Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche ab Zugang widerspricht.
5. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht vorbehaltlos und unverändert an, sondern gibt ein von unserer Bestellung abweichendes Angebot ab, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn dieser von uns schriftlich bestätigt wird.
6. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind uns sämtliche Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.



§ 1.2

Lieferung, Lieferverzug

1. Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine sind verbindlich, wenn nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei dem zu belieferten Werk des Bestellers bzw. bei dem vom Besteller benannten Ort der Anlieferung.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Besteller Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Der Besteller ist im Falle des Verzuges berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung/ Leistung pro vollendete Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden angerechnet. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe darf innerhalb einer Woche ab Entgegennahme der verspäteten Leistung gegenüber dem Lieferanten erklärt werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hiermit ausdrücklich vorbehalten.
5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche und Vertragsstrafen, die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehen.
6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Besteller hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.



§ 1.3

Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich einschließlich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, sofern nichts anderes ausgewiesen ist.
2. Sämtliche Lieferungen erfolgen fracht- und spesenfrei für uns einschließlich der Kosten für Verpackung und auf Gefahr des Lieferanten bis zu der von uns genannten Annahmestelle. (DDP-Delivered Duty Paid, ICC Incoterms 2020)

Kosten für Transportversicherungen werden von uns nicht getragen, wenn dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

3. Sämtliche Rechnungen sind sofort in einfacher Ausfertigung digital an uns zuzusenden. In den Rechnungen ist unsere Bestellnummer anzugeben. Die Rechnung hat den Anforderungen des § 14 UStG zu genügen.
4. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Rechnung gem. Abs. 3 unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
5. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung wirksam. Nachträgliche Einführungen und Erhöhungen von öffentlichen Abgaben und Steuern, Frachtkosten, Lohn, Material oder anderen preisbildenden Faktoren gehen zu Lasten des Lieferanten.



§ 1.4

Mängeluntersuchung und -haftung

1. Der Besteller wird die Ware unverzüglich nach Eingang auf etwaige Mengenabweichungen, Falschlieferungen sowie auf äußerlich erkennbare Schäden prüfen. Die Prüfung auf Einhaltung von Menge und Identität der gelieferten Ware erfolgt mindestens anhand der Lieferpapiere. Im Rahmen dieser Prüfung nicht erkennbare Mängel gelten als versteckte Mängel. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, an den Lieferanten versendet wird. Dem Besteller obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.
2. Sämtliche Lieferungen oder Leistungen sind dem Besteller frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Sie müssen der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.
3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl, Mängelbeseitigungen oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant einem Nachbesserungsverlangen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt oder in Verzug ist.
5. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu. Der Lieferant kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
6. Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre, beginnend ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben davon unberührt.



7. Der Lieferant ist verpflichtet, für jede vom Besteller berechnete erhobene Reklamation eine Aufwandspauschale von EUR 50,00 zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Aufwendungen bleiben davon unberührt. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass keine oder wesentlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.
8. Die Lieferungen müssen unter Einhaltung der EU-Richtlinie 2011/65/EG („RoHS“) zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe sowie unter Einhaltung von Art. 59 Abs. 1 und Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) erfolgen. Der Lieferant hat dem Besteller unverzüglich bei Angebotsabgabe, spätestens bei Lieferung die Registrierungsnummer der registrierungspflichtigen Stoffe mitzuteilen. Eine Lieferung gilt als mangelhaft, wenn keine Mitteilung erfolgt ist und die Lieferung einen registrierungspflichtigen Stoff enthält.

§ 1.5

Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis uns oder Dritten gegenüber selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i. S. v. Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personen- und Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so



bleiben diese unberührt. Auf Wunsch des Bestellers ist eine derartige Versicherung nachzuweisen.

§ 1.6

Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Patent- und Markenrechte sowie Geschmacksmuster und andere gewerblichen Schutzrechte, national und international verletzt werden.
2. Erhebt ein Dritter deshalb Anspruch, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Schließen wir mit dem Dritten einen Vergleich oder eine vergleichbare Vereinbarung zur Vermeidung eines Rechtsstreits oder im Rahmen eines Rechtsstreits ab, binden diese den Lieferanten nur, wenn er der Vereinbarung zuvor zustimmt.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, beginnend ab Gefahrenübergang.



§ 1.7**Eigentumsvorbehalt, Beistellung,
Werkzeuge und Geheimhaltung**

1. Dem Lieferanten vom Besteller beigestellte Sachen, sowie überlassene Unterlagen, Muster, Modelle, Daten usw. bleiben im Eigentum des Bestellers. Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von dem Lieferanten durch den Besteller beigestellten Sachen erfolgt für den Besteller. Führt die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau zu einer untrennbaren Verbindung oder Vermischung der Sachen des Bestellers mit Sachen des Lieferanten oder eines Dritten, erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Sache zu den anderen in der neuen Sache enthaltenen Sachen zum Zeitpunkt des Eigentumsverlustes. Erfolgt die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als die Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller Alleineigentum an der neuen Sache überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den Besteller. Verlängerte bzw. erweiterte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nicht anerkannt, so dass ein vom Lieferanten erklärter Eigentumsvorbehalt dem Besteller gegenüber nur die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts entfaltet.
2. Das Eigentum an Werkzeugen und Vorrichtungen wird ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten



dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

4. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Unterlagen i. S. v. Abs. 5 und beigestellte Sachen unverzüglich zurückzugeben.

§ 1.8

Erklärung über Ursprungseigenschaft, Exportkontrolle

1. Im Bedarfsfall stellt der Lieferant dem Besteller eine Lieferantenerklärung bzw. alle sonst von der Zollverwaltung oder einer sonstigen Behörde geforderten Unterlagen nach Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 kostenlos zur Verfügung.
2. Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen.
3. Sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aus einer Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.



§ 2

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB)

§ 2.1

Lieferung und Lieferzeit

1. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Unterlagen im Rahmen der Werkplanung bleiben auch bei Versendung unser Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte daran vor. Die Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für elektronische Speichermedien oder andere Arten von Daten- und Informationsträgern. Die zu unseren Angeboten und/oder unseren Auftragsbestätigungen gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, sowie Leistungs- und Gewichtsangaben sind im Rahmen der handelsüblichen Abweichungen maßgebend, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes gesondert vereinbart ist.
2. Lieferzeitangaben sind unverbindlich, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Wurde eine Lieferzeit ausdrücklich vereinbart, setzt die Erfüllung dieser Lieferverpflichtung durch uns die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Genehmigungen und Unterlagen vorliegen und alle dafür wesentlichen Fragen geklärt sind. Die Lieferfrist gilt bei rechtzeitiger Absendung der bestellten Gegenstände als eingehalten.
3. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vertragserfüllung unmöglich wird oder wenn wir in Verzug geraten, vorausgesetzt, dass wir die Lieferung auch nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist bewirken. Der Rücktritt ist schriftlich und unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes zu erklären.



4. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, es fällt uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf wesentliche Vertragspflichten zur Last.
5. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns dadurch entstehenden Schaden – einschließlich etwaiger Mehraufwendungen - ersetzt zu verlangen. Wir sind weiterhin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn sich der Kunde weiterhin im Annahmeverzug befindet. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme der Ware endgültig verweigert.
6. Die Versendung der bestellten Gegenstände erfolgt auf Kosten des Kunden, in der vereinbarten Weise (ab Werk, frei deutsche Grenze, FOB, CIF u. a.). Wir übernehmen keine Gewähr für die Wahl der billigsten Versandart. Die Verpackungskosten trägt der Kunde, ebenso alle Spesen für eine auf seinen Wunsch abgeschlossene Transportversicherung. Kisten und Verschläge werden dem Kunden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
7. Teillieferungen sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zulässig.
8. Die Gefahr geht auf den Kunden spätestens dann über, wenn die Lieferung unser Werk oder beauftragtes Lager verlässt. Verzögert sich die Absendung trotz unserer Versandbereitschaft aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr spätestens bei Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Anlieferung, übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
9. Der Kunde ist verpflichtet, dem jeweiligen Unternehmen der AZ-Gruppe beim Empfang der Ware eine Gelangensbestätigung auszustellen und kostenfrei zu übersenden, die den Anforderungen des § 4 Nr. 1 b UStG, § 6 a UStG i. V. m. § 17 a UStDV genügt.



§ 2.2

Preise

1. Es gelten die Preise des Tages des Vertragsschlusses, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin weniger als vier Monate liegen. Ist eine Lieferfrist von mehr als vier Monaten vereinbart, sind wir berechtigt, im Preis Kostenerhöhungen, insbesondere Material- und Lohnkostenerhöhungen, weiterzugeben. Es gilt dann der erhöhte Preis des Tages der Lieferung. Bei Geschäften mit Unternehmen sind wir bis zum Tage der Lieferung berechtigt, im Preis Erhöhungen der Herstellungs- oder Anschaffungskosten, insbesondere Material- und Lohnkostenerhöhungen, unter Beibehaltung des Betrages unserer Marge, weiterzugeben. Das Recht auf Preiserhöhung besteht nicht, wenn Lieferverzögerungen nachweislich durch uns verschuldet sind. Es besteht ferner nicht, wenn die Veränderung der Herstellungs- oder Anschaffungskosten nicht mindestens 50 Prozent der bei Preisvereinbarung zu Grunde gelegten Herstellungs- und Anschaffungskosten beträgt. Die Gründe für die Preisanpassung sowie die Berechnung der Höhe werden wir auf Verlangen nachweisen.
2. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

§ 2.3

Zahlung

1. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum (Versanddatum) mit 2 Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum (Versanddatum) netto ohne Abzug in bar oder durch Überweisung auf unsere Konten.
2. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen oder entsprechende Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, ausgeschlossen.



3. Wird uns nach Abschluss des Vertrages eine ungünstige Finanzlage oder eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden bekannt, so sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen die sofortige volle Bezahlung des Kaufpreises oder hinreichende Sicherheitsleistung oder, wenn der Kunde unserem Verlangen nicht nachkommt, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag nach vorheriger Mahnung oder Nachfristsetzung zurückzutreten. Dies gilt insbesondere, wenn uns ein Insolvenzgrund bekannt werden sollte.

§ 2.4

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur völligen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies dem Kunden schriftlich anzeigen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Ist der Kunde Kaufmann, hat er die Kaufsache auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
4. Wir bleiben Eigentümer der Waren, unabhängig von der Verarbeitungsstufe oder Form, in der sie sich befinden. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB wird ausgeschlossen. Der Kunde erwirbt eventuelles Eigentum für uns und verwahrt alle Waren für uns. Werden unsere Waren mit beweglichen Sachen des Kunden vermischt oder verbunden, so überträgt uns der Kunde schon jetzt das Eigentums- oder Miteigentumsrecht an den vermischten oder verbundenen Gegenständen und verwahrt diese sorgfältig für uns. Zur Verbindung unserer Waren mit einem Grundstück ist der Kunde erst nach Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns berechtigt. Wird die Verbindung dennoch



vorgenommen, gilt § 951 BGB. Die vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben daneben unberührt.

5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die uns wegen der Klage entstandenen Kosten.
6. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus dem Verkauf einer Werklieferung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob unsere Waren zuvor verarbeitet, vermischt oder mit beweglichen Sachen verbunden worden sind. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 2.5

Eigenschaftszusicherung und Mängelhaftung

1. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften liegt nur bei ausdrücklicher Einbeziehung der Eigenschaften in den Vertrag vor. Wir behalten uns vor, die Qualität unserer Produkte zu verbessern und zu optimieren. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet die nähere Warenbezeichnung, jedoch keine Zusicherung von Eigenschaften. Die Lieferung von Muster oder Probestücken ist unverbindlich und stellt nur dann eine Eigenschaftszusicherung dar, wenn dies schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Handelt es sich bei dem Geschäft um einen Handelskauf, setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass dieser seinen gem. § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Kaufsache ist unverzüglich auf Materialmängel und Transportschäden zu überprüfen. Mängelrügen sind innerhalb von fünf Werktagen zu erheben. Die Frist beginnt, wenn die Ware vom Kunden abgenommen wurde. Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte für Geschäfte, die keine Handelskäufe sind, insbesondere die Mängelgewährleistungsrechte von Verbrauchern, bleiben unberührt.
3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde zunächst nur berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache zu verlangen. Im Falle der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder lehnen wir diese ab, weil sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Unsere Rechte wegen Unmöglichkeit der Leistung bleiben unberührt.



§ 2.6

Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als vorstehend vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie wegen groben Verschuldens oder Vorsatzes bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Die Begrenzung der Schadensersatzpflicht nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 3

Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Kunden, gleich, ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, unter Beachtung der Erfordernisse des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden.



§ 4**Schlussbestimmungen**

1. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten ist Olbernhau. Der Besteller oder Lieferant ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten oder Kunden am Gericht seines Sitzes, seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
2. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort Olbernhau
3. Hat unser Partner (Lieferant, Kunde) keinen Firmensitz in Deutschland, werden alle Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingung oder auf Grundlage dieser Geschäftsbedingung begründeten Rechtsverhältnisse ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Schiedsgerichtshofs (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, Schiedsgerichtsort ist Chemnitz und die Schiedsgerichtssprache ist deutsch.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen solche zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen.
6. Abweichungen von den vertraglichen Regelungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
7. Für die Auslegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingung ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung maßgebend.

Olbernhau, den 08.03.2021



Anhang**Verbundene Unternehmen**

AZ-Broquetas S.L., C/Can Sellarès 12-14-16, 08740 Sant Andreu de la Barca, Barcelona, Spanien, +34 93 6401900

AZ Flowtech Ltd, Unit 2 Lowton Enterprise Park, 153 Newton Road, Lowton, Warrington, Cheshire WA3 1EZ, England. +44 (1942) 272272

AZ Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Jagdweg 1, 09526 Olbernhau, +49 37360 66020

AZ Produktion GmbH, Saigerhüttenstraße 6, 09526 Olbernhau, Deutschland, +49 37360 6602377

AZ INTEC s.r.o., Cermákovice 20, 67173 Tulešice, Tschechien, +420 515 300-100

AZ-Pokorny s.r.o., Cermákovice 20, 67173 Tulešice, Tschechien, +420 515 300-100

AZ Jordan d.o.o., Nasipi 7, 1420 Trbovlje, Slowenien, +386 (0) 41 684 977

AZ Intec s.r.l., via Senigallia 18/2, 20161 Milano, Italien, +39 0264672609

